

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0686/2018

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 40 Schulverwaltungsamt / KVHS

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	01.03.2018				

Bezeichnung des TOP: Annahme einer Spende für das Heinrich-Heine-Gymnasium, OT Wolfen, Reudener Str. 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme von Schenkungen in Höhe von 7.946,88 € für das Heinrich-Heine-Gymnasium, OT Wolfen, Reudener Str. 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen.

Sachdarstellung:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist Schulträger des Heinrich-Heine-Gymnasiums im OT Wolfen, Reudener Str. 74 in 06766 Bitterfeld-Wolfen. Die Schulträgerschaft gehört gemäß § 64 Abs. 3, S.1, SchulG LSA zum eigenen Wirkungskreis des Schulträgers. Die Schulträger haben das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten (vgl. § 64 Abs. 1, S.1, SchulG LSA).

Das Heinrich-Heine-Gymnasium im OT Wolfen ist eines von insgesamt 4 Gymnasien im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Im Schuljahr 2017/2018 werden insgesamt 773 Schüler(innen) an diesem Gymnasium beschult.

Der Förderverein des Heinrich-Heine-Gymnasiums möchte dem v. g. Gymnasium folgende Schenkungen zukommen lassen:

- 30 Judomatten – 2.398,50 €,
- 1 Transportwagen für Judomatten – 419,00 €,
- 10 LED-Mikroskope – 5.129,38 €.

Die Sachwerte sind neuwertig und verbessern die schulischen Bedingungen in den

Unterrichtsfächern Sport und Biologie.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld darf nach § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) zur Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen einwerben und annehmen.

Der Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen ist in der Dienstanweisung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum Verhalten im Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen (DA 20-10) vom 01. März 2017, zuletzt geändert am 01. August 2017, geregelt. Ab einen Wert über 1.000,00 € erfolgt die Annahme und Weiterleitung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen entsprechend der in der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld festgelegten Zuständigkeiten (vgl. § 5 Abs. 5 der DA 20-10).

Gemäß § 6 Abs. 1, Buchstabe c, der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt der Kreis- und Finanzausschuss ab einen Wert von 1.000,00 € über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises. Ab einen Wert von 10.000,00 € beschließt der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Anlehnung an den § 4 Buchst. c der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Sache.

Da der Gesamtwert der Schenkungen bei 7.946,88 € liegt und damit den Wert von 10.000,00 € unterschritten wird, ist der Kreis- und Finanzausschuss in der Angelegenheit zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
- keine -		

Anlagenverzeichnis:

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat